

# Taxordnung 2023

Gültig ab 1. Januar 2023

Genehmigt durch den Stiftungsrat Altersheim Langnau am Albis am 15. November 2022

## 1. Grundsatz

Die Taxen für den Aufenthalt im Sonnegg Wohn- und Pflegezentrum setzen sich wie folgt zusammen:

- Pflorgetaxe für Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)
- Betreuungstaxe für nicht-KLV-Leistungen
- Pensionstaxe für Unterkunft und Verpflegung
- Komfort und Nebenleistungen

Die Pensions- und Betreuungstaxen berechnen sich nach anerkannten Methoden und halten das Kostendeckungsprinzip gemäss § 12 Abs. 2 Pflegegesetz ein. Sie werden in der Regel jährlich überprüft.

Änderungen der Pensions- oder Betreuungstaxen werden der Bewohnerin / dem Bewohner unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einem Monat schriftlich mitgeteilt.

## 2. Pensionstaxe

	zur Alleinbenutzung, <b>mit Balkon</b>		zur Alleinbenutzung, <b>ohne Balkon</b>	
	als Zweierzimmer	als Zweierzimmer	als Zweierzimmer	als Zweierzimmer
Studio 44 m <sup>2</sup>	CHF 210.-/Tag	CHF 143.-/Tag		
Doppelzimmer 30 m <sup>2</sup>	CHF 192.-/Tag	CHF 133.-/Tag	CHF 182.-/Tag	CHF 128.-/Tag
Einzelzimmer 22 - 29 m <sup>2</sup>	CHF 162.-/Tag		CHF 152.-/Tag	
Einzelzimmer 18 -21 m <sup>2</sup>			CHF 137.-/Tag	
Einzelzimmer 14 m <sup>2</sup>	CHF 130.-/Tag		CHF 120.-/Tag	

Die obigen Taxen gelten für Personen, die seit mindestens fünf Jahren vor Heimeintritt ihren rechtlichen **Wohnsitz in Langnau am Albis** haben oder in einer Gemeinde, mit der das Sonnegg Wohn- und Pflegezentrum eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Für alle anderen gilt ein **Zuschlag von 10%** auf den obigen Taxen.

Rückvergütung von der Pensionstaxe		
▪ bei Zimmerreservation, max. 14 Tage bis Eintritt	CHF	10.–/ Tag
▪ bei Abwesenheit <sup>1</sup> ab dem 5. Tag	CHF	10.–/ Tag
Netzanschluss für Radio, TV und Telefon	CHF	25.–/ Monat
Depot <sup>2</sup> bei Eintritt	CHF	5'000.–
Eintrittspauschale	CHF	250.–
Pauschale bei Kurzeitaufenthalt bis 8 Wochen	CHF	400.–
Namensbeschriftung der Kleider inklusive Arbeit (200 Stück)	CHF	200.–
Zimmerreinigung bei Austritt <sup>3</sup> ; Einzelzimmer klein	CHF	170.–
Einzelzimmer gross	CHF	250.–
Doppelzimmer oder Studio	CHF	450.–
Bestattungspauschale	CHF	150.–

Die Pensionstaxe beinhaltet:

- Unterkunft und Wohnen; Zimmer möbliert mit Pflegebett, Nachttisch und Schrank
- Verpflegung; Vollpension, ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost, alkoholfreie Getränke zu den Mahlzeiten
- Wäscheservice für persönliche Wäsche (Maschinenwäsche) sowie eigene Bettwäsche
- Wöchentliche Zimmerreinigung und tägliche Kontrolle (ohne Sonn- und Feiertage)
- Bett- und Frotteewäsche; Wechsel Bettwäsche einmal pro Woche, Frotteewäsche zweimal pro Woche
- Nebenkosten wie Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser

### 3. Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe beträgt **CHF 27.-- / Tag**; unabhängig von der Pflege-Einstufung.

Die Betreuungsleistungen umfassen:

- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden während 24 Stunden
- Einführung und Unterstützung beim Einleben im Heimalltag
- Tagesstruktur und -gestaltung
- Kommunikation im Alltag sowie Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen
- Sozialdienst
- Aktivierungstherapie einzeln oder in Gruppen
- Angebote der Freizeitgestaltung, gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen
- Begleitung der Bewohner/innen und deren Angehörigen in der Sterbephase

<sup>1</sup> Als Abwesenheit gelten auch Ferien sowie Spital- und Kuraufenthalte

<sup>2</sup> unverzinslich; Rückvergütung bei Austritt oder Anrechnung an Schlussrechnung

<sup>3</sup> Inkl. Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch

## 4. Pflorgetaxen

### 4.1. Langzeitpflege

Der Leistungsumfang richtet sich nach Art. 7 der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 29. September 1995 über die Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV).

Die Pflegeleistungen werden mit einem pflegerisch-geriatrischen Assessment nach dem RAI-NH-System erfasst. Die Einstufung erfolgt erstmals rund eine Woche nach Eintritt, danach mindestens alle sechs Monate. Eine Überprüfung der Einstufung wird immer dann vorgenommen, wenn eine bleibende Veränderung absehbar ist.

Die Taxen für die Pflegeleistungen (Pflorgetaxen) bemessen sich nach den Vorgaben von Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 sowie dem Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010. Den Bewohnerinnen und Bewohnern wird ein Eigenanteil an den Pflegekosten im höchstzulässigen Umfang von maximal CHF 23.– / Tag verrechnet.

Pflegestufe	Normkosten total CHF / Tag	Anteil Krankenkasse CHF / Tag	Eigenanteil Bewohner/in CHF / Tag	Anteil Gemeinde CHF / Tag gerundet
1	17.48	9.60	7.88	0.00
2	50.78	19.20	23.00	8.60
3	84.08	28.80	23.00	32.30
4	117.38	38.40	23.00	56.00
5	150.67	48.00	23.00	79.65
6	183.97	57.60	23.00	103.35
7	217.27	67.20	23.00	127.05
8	250.57	76.80	23.00	150.75
9	283.87	86.40	23.00	174.45
10	317.16	96.00	23.00	198.15
11	350.46	105.60	23.00	221.85
12	383.76	115.20	23.00	245.55

### 4.2. Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Bei der Akut- und Übergangspflege handelt es sich um Pflegeleistungen, die an einen Spitalaufenthalt angrenzen und vom Spitalarzt angeordnet werden. Akut- und Übergangspflege kann längstens, während 14 Tagen erbracht werden. Die Taxen für Akut- und Übergangspflege bemessen sich nach den massgebenden Verträgen zwischen Leistungserbringern und Krankenversicherern. Die Bewohnerinnen und Bewohner tragen keinen Eigenanteil an den Pflegekosten.

	Pflegetaxe total CHF / Tag	Anteil Krankenkasse CHF / Tag	Eigenanteil Bewohner/in CHF / Tag	Anteil Gemeinde CHF / Tag
Tarifsuisse und CSS	168.00	75.60	-.--	92.40
Helsana/Sanitas/KPT	178.00	80.10	-.--	97.90

### 4.3. Mittel und Gegenstände

Die Kosten für einen Teil der Mittel und Gegenstände (z.B. Inkontinenzhilfen, Verbandmaterial, Inhalationsgeräte, etc.) werden seit 1. Oktober 2021 wieder von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen.

Für alle Produktarten der Mittel und Gegenstände ist ein Höchstvergütungsbetrag pro Jahr festgelegt. Diese in der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) aufgeführten Höchstvergütungsbeträge (HVB) stellen den Betrag dar, der maximal von den Versicherern im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet werden kann (Art. 24 Abs. 13 KLV). Ein allfälliger Mehrbetrag geht zu Lasten der versicherten Person. Das Pflegeheim informiert die Bewohnerin/den Bewohner über Kosten, welche nicht von der OKP übernommen werden.

### 5. Komfort- und Nebenleistungen

Coiffeur und Fusspflege	gemäss Preisliste
Anschluss pers. Internetanschluss	Installationskosten
Körperpflegeprodukte	gemäss Preisliste
Individuelle Getränkewahl und Konsumationen im Restaurant	Preisliste Restaurant
Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF 10.– / Mahlzeit
Transporte und Taxikosten	gemäss Rechnung
Chemische Reinigung	gemäss Rechnung
Spezielle Näh- und Flickarbeiten	CHF 60.–/ Std.
Begleitung durch Pflegeperson	CHF 65.–/ Std.
Leistungen Hauswirtschaft auf Wunsch	CHF 60.–/ Std.
Leistungen Hauswirtschaft bei übermässiger Beanspruchung	CHF 60.–/ Std.
Leistungen Technischer Dienst auf Wunsch	CHF 60.–/ Std.
Entsorgung von persönlichen Gegenständen	nach Aufwand
Taschengeldbezug via Empfang	in der Höhe des Bezugs